

Richtlinien

zur Förderung des Erwerbs von Altbauten (Förderprogramm

„Jung kauft Alt - Junge Menschen kaufen alte Häuser“)

Um jungen Paaren, Familien mit Kindern und sonstigen Interessierten die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, fördert die Stadt Neumünster nach eigenem Ermessen den Erwerb von Altbauten nach folgenden Bestimmungen:

1 Allgemeines:

- 1.1 Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinien ist ein Gebäude auf dem Gebiet der Stadt Neumünster, das mindestens 35 Jahre alt ist (gerechnet ab Bezugsfertigstellung).
- 1.2 Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages. Die Förderungsrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
- 1.4 Der/die Zuschussempfänger(in) ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.
- 1.5 Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die Stadtverwaltung. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Neumünster berücksichtigt.

2 Einmalige Förderung (Altbaugutachten)

- 2.1 Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt die Stadt Neumünster auf Antrag einen Zuschuss von maximal 1.000,00 €.
- 2.2 Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für ein bestimmtes Gebäude erstellt worden ist und/oder die antragsberechtigte Person das Gebäude bereits durch notariellen Kaufvertrag erworben hat.
- 2.3 Bei Antragsstellung ist der Stadt Neumünster die schriftliche Einverständniserklärung der Altbaueigentümerin/des Altbaueigentümers vorzulegen.
- 2.4 Das Altbaugutachten muss von einem Architekten- oder Sachverständigen-Büro für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.
- 2.5 Der/die Fördergeldempfänger(in), das Sachverständigen- oder Architekten-Büro und der/die Eigentümer(in) müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Stadt Neumünster in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) einverstanden sein.
- 2.6 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

3 Förderung für den Erwerb von Altbauten

- 3.1 Die Stadt Neumünster gewährt für den Erwerb eines Altbaus auf Antrag folgenden Zuschuss:

3.000,00 € Grundbetrag,

500,00 € Erhöhungsbetrag für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchs- berechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jeder Person der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jede(r) Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

- 3.2 Der Höchstbetrag für die Förderung beträgt 4.500,00 €.

- 3.3 Voraussetzung für den Förderantrag ist eine schriftliche Erklärung der Altbaueigentümerin/des Altbaueigentümers dass diese(r) bereit ist, das Förderobjekt an die/den Anspruchsberechtigte(n) zu verkaufen.

- 3.4 Die Auszahlung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den/die Fördergeldempfänger(in) erfolgt ist.

- 3.5 Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, sind die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen. Es ist eine mindestens 2-jährige Residenzpflicht - ab Einzug - in das geförderte Objekt als Hauptwohnung einzuhalten. Wird diese nicht eingehalten, ist die Fördersumme im vollen Umfang zu erstatten.

4 Förderung eines Gebäudeabbruchs und Ersatzneubaus

- 4.1 Die Stadt Neumünster gewährt für den Abbruch eines Altbaus und Errichtung eines Ersatzneubaus an gleicher Stelle die Zuschüsse nach Ziffer 3.1. Die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie gelten entsprechend.

5 Inkrafttreten

- 5.1 Die Richtlinien treten mit Wirkung vom XX.XX.XXXX in Kraft.